



NR. 418 | 11.04.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Befreiung vom Mobilitätsbeitrag

der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste

vom 23.02.2022

Gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 09.06.2021 und § 5 Abs. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste vom 12.07.2017 hat die Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Aufgrund materieller Bedürftigkeit können Studierende der Folkwang Universität der Künste von der Zahlung des Mobilitätsbeitrags nach § 5 Abs. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung befreit werden.

(2) Über eine Befreiung entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) aufgrund eines schriftlichen Antrags. Hierzu bildet der AStA einen dreiköpfigen Ausschuss (Härtefallausschuss), der die Anträge prüft.

(3) Der Antrag muss mindestens enthalten:

1. Name,
2. Matrikelnummer,
3. Studiengang, in welchem die*der Studierende an der Folkwang Universität der Künste eingeschrieben ist,
4. Anschrift während des Semesters,
5. Darstellung der sozialen Verhältnisse der Antragstellenden.

Alle Antragstellenden sind verpflichtet, ihre Einkommens- und Vermögenssituation wahrheitsgemäß darzulegen. Hierzu gehört auch das Einkommen einer*ines Ehepartner*in. Der Antrag auf Befreiung muss eine ausführliche Begründung enthalten, warum die Zahlung des Beitrages nach § 5 Abs. 2 Beitragsordnung eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde.

(4) Die Befreiung wird für ein Semester gewährt. Wurde der Mobilitätsbeitrag bereits gezahlt, erstattet der AStA den Betrag.

§ 2

(1) Die Befreiung vom Mobilitätsbeitrag kann auf Antrag an den Härtefallausschuss des AStA im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet werden. Der Antrag kann nur bewilligt



werden, wenn die Antragstellenden unverschuldet in eine soziale Härte­lage gekommen sind.

(2) Der Härtefallausschuss bearbeitet die Anträge auf Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages nach eindeutigen und gleichen Kriterien und entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3

(1) Die Anträge müssen spätestens 14 Kalendertage nach dem Ende der Rückmeldefrist beim AStA eingereicht worden sein.

(2) Studienanfänger*innen sind berechtigt, bereits nach Erhalt des Zulassungsbescheids und An­nahme des Studienplatzes einen Antrag auf Befreiung vom Mobilitätsbeitrag beim Härtefallausschuss des AStA zu stellen.

(3) Die Entscheidung über sämtliche Anträge erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen. Fristbeginn ist der sich aus § 3 Abs. 1 für das jeweilige Semester ergebene Tag.

(4) In besonderen Notsituationen, die potenziell alle Studierende betreffen (z.B. Einflüsse höherer Ge­walt), kann die Frist zur Einreichung der Anträge durch einen Beschluss des Studierendenparlaments für das betroffene Semester verlängert werden. Der Beschluss enthält auch die Dauer der Verlänge­rung.

§ 4

Als Beschwerde- und Kontrollinstanz gegenüber dem AStA fungiert der Vorsitz des Studierendenpar­laments der Folkwang Universität der Künste.

§ 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zur Befreiung vom Mobilitätsbeitrag vom 28.04.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 24.11.2021.

Essen, den 23.02.2022
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob